

Erstausgabe täglich,
mit Ausnahme der
Fest- und Feiertage,
abends für den fol-
genden Tag.

Einzel jährlich
1 M. 10 Pf.
monatlich 10 Pf.
Einzel-Ausg. 5 Pf.

Veröffentlichungen
nehmen alle Postle-
sungen, Verboten
und die Ausgaben
stellen des Tages
Richtig an.

Frankenberger Tageblatt



und Bezirksanzeiger.

Intervall-Gehaltspreise:
Einfache Rente: Rente ab dem 1. Januar 10 Pf.
Eingeschriebene und versicherte unter dem Rechtsformular
20 Pf.
Nachweis und Offerten-Kontrakte pro Intervall 25 Pf.
etwa.
Stichpreis Industrie- betrieb 20 Pf.
Kompliziert Intervall nach bezo- glichenem Tarif.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft Flöha, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrats zu Frankenberg.

Steuern.

Es sind zu bezahlen:

1. die **Hundesteuer**
2. die **Schankgewerbesteuer** bis 30. Januar d. J.
3. die **Grundsteuer** auf den 1. Termin d. J. am 1. Februar d. J.
4. das **Schulgeld** und
5. die **Dienstbotenkrankenkassensteuer** alljährlich.

Frankenberg, den 28. Januar 1897.

Der Stadtrath.
Dr. Mettig, Begr. mfr.

Für Gemeinde-, Orts- und Betriebs- Kräftekassen.

Alle für obige Kassen erforderlichen Geschäftsbücher und Druckformulare, sowie Tabellen, als Quittungen, Melde- und Strafenscheine werden von uns sowohl in eigenem Druck, als auch in den eingeschrittenen Spezialformularen von Edler u. Kriesche, E. Mandisch, Schönsfeld, W. Voensich ic. geliefert und zu den Originalpreisen der betr. Verleger berechnet. Jahresabschlüsse, Nachweisen, „Bescheinigungen der Endzahlen“ und andere Formulare sind stets auf Lager.

Buchdruckerei von C. G. Rosberg.

Vom Reichstage.

Auf der Tagesordnung der 162. Sitzung vom 26. Januar steht die Fortsetzung der ersten Lesung der Vorlage betreff. Abänderung der Unfallversicherungsgesetzgebung.

Poasche (nati.): All den bisherigen Rednern, die sich auf den Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung gestellt haben, kann ich nur darin bestimmen, daß die gesamte sozial Versicherungsgesetzgebung einen großen Fortschritt darstellt. An der Vorlage begrüßen wir es mit besonderer Genehmigung, daß bei der Gesundheitsversicherung ein erster Versuch gemacht worden ist, die verschiedenen Versicherungsbarten einheitlich zusammenzufassen und auch gleich den Seeburggenossenschaft die Fürsorge für Witwen und Waisen mit zu übertragen. Mit der Erweiterung des Rahmens der Unfallversicherung sind wir einverstanden, aber es kann nicht recht einkommen, weshalb man durchaus soll darauf verzichten müssen, auch das gesamte Handwerk einzubeziehen. Die Unfallgefahren sind doch auch die sehr groÙe, und da sollten doch die von anderer Seite eingewendeten Schwierigkeiten der Organisation kein Hindernis bilden. Man könnte da vielleicht die territoriale Organisation wählen, wie sie für die landwirtschaftliche Unfallversicherung besteht. Und die kleinen Handwerksmeister sollte man mitversichern. Redner billigt sodann an der Vorlage die Anrechnung einer Unfallrente auf den Jahresarbeitsverdienst bei einem späteren Unfall, die Zahlung von Kapitalentschädigungen statt kleiner Renten, erklärt sich aber mit seinen Freunden bestimmt gegen eine Einschränkung der relativ unangenehmen Maße des Reichsversicherungsamtes und gegen Herauslösung der Mitgliedszahl der Sprachlosen von 7 auf 5. Dass der Staatssekretär das Ansehen des Reichsversicherungsamtes nicht herabsetzen wolle, glaubt er ihm, aber Gerüchte über vorhandene Differenzen bestimmen und seien zweifellos durch die jetzige Abwesenheit des Vertreters des Reichsversicherungsamtes genannt. Hoffentlich werde aber wenigstens die Kommission die Ansichten des Reichsversicherungsamtes aus dem eigenen Mund von den Vertretern derselben entgegennehmen können. Dass die Arbeiter einen größeren Anteil an der Verwaltung erhielten, sei auch seinen Freunden recht, aber daß man, wie Hize antreibt, diese Anteilnahme der Arbeiter auch auf die ärztliche Behandlung ausdehnen, und dem Betrauensarzt der Berufsgenossenschaften einen Betrauensarzt auch der Arbeiter einzurichten solle, das erscheine ihm doch bedenklich. Wenn Grilenderger gemeint, die Berufsgenossenschaften nähmen nur ihr eigenes Interesse wahr, so verweise er denselben auf die Krankenkassen, wo die Arbeiter ihren eigenen Genossen gegenüber in der Regel doch eine sehr strenge Kontrolle üben. Die „weisen Räder“, die gegen ihre Arbeiter Wohlwollen zeigten, seien doch unter den Arbeitern recht häufig. Redner wendet sich schließlich noch gegen die äußerste Einse und deren Hebereien gegen die Unfallversicherungsgesetzgebung.

Höckendorf (res. Volkspr.): Meine Freunde sind einverstanden mit den Erweiterungen, welche die Vorlage vorschlägt, vor allem mit Einziehung des Bauhandwerks und damit, daß nicht nur die Unfälle verschont sind, die im eigentlichen Handelsbetrieb erfolgen. Meine Freunde haben zwar ursprünglich gegen das Unfallgesetz gestimmt, werden aber gern jetzt an allen Verbesserungen derselben mitwirken. Wir stimmen auch dem zu, daß die Bezugsnisse der Berufsgenossenschaften, schon vor Ablauf der Karentzeit einzutreten, erweitert werden. Auch den Bestimmungen über die Sozialversicherung stimmen wir zu. Nur betrifft der Vorleser über die Kosten bei erfolgloser Einlegung der Beschwerde haben wir Bedenken. Auch uns würde es fernher durchaus richtig scheinen, daß die Arbeiter an der Feststellung der Renten und besonders bei Reduktion derselben teilzunehmen berechtigt sein sollen, jedenfalls billigen wir dies im Prinzip, wenn wir uns auch nicht verhindern, daß dadurch vielleicht die Rentenfeststellung verzögert wird, wenigstens wenn Arbeitnehmervertreter aus der Provinz mit hinzugezogen werden müssen. Nicht billigen kann ich es, daß das Recht auf Rente ruhen soll, wenn der betreffende Arbeiter im Auslande ist. Das sieht ja aus wie ein Angriff auf die Freizügigkeit. Was die Rentsfrage anlangt, so sind wir nicht dafür, daß man den Arbeitern die Zulage des Reichsversicherungsamtes, die nun einmal ihr Vertrauen erungen hat, schmärt. Besonders aber würden wir von einer Beschränkung der Altersbezugsnisse des Reichsversicherungsamtes eine Beeinträchtigung der Einheitlichkeit der Reichsprechung befürchten. Wie Herr Woedtke, so bedauern auch wir lebhaft, daß weder hier bei dieser Vorlage, noch auch bei der Verhandlung des Gesetzes des Reichsversicherungsamtes wir das Vergnügen haben, den Präsidienten derselben Amt zu sehen. Weiter erklärt Redner sein Einverständnis mit der Abschaffung ganz kleiner Renten durch eine Kapitalzahllung. Bei Abwesenheit der Grilendergerschen Angriffe auf die Berufsgenossenschaften habe Roedtke ganz recht mit dem plausiblen Nachweis gehabt, daß die Summe der Unfallrenten und der nach den Unfällen erworbenen Rente größer sei, als die vor-

den Unfällen gezahlten Rente. Unrichtig sei auch Grilendergers Behauptung, daß die Unternehmer den Arbeitern die Unfallrente am Ende fürgen. Die allgemeinen Auflagen Grilendergers gingen entschieden zu weit. Beispieldeweise könnte er denselben eine ganze Anzahl von Akten sofort zur Verjährung stellen über Fälle, wo die Betriebsgenossenschaft die Rente erhobt habe, noch dazu ohne vorangegangenen Antrag des Arbeitnehmers. Auch die Schilderung des Wirkens der sogenannten Rentenquetischen leide an Übertriebungen. Dasselbe gehe betreffs der Betriebsrenten. Komme es doch sogar vor, daß ein Arzt, aus Scheu vor den Sozialdemokraten, sich der Ausstellung eineszeugnisses wögere.

Ministerialdirektor v. Woedtke hebt hervor, unter den Kommissaren, welche heute am Bundesräte anwesend seien, befinden sich sogar mehrere Kommissare des Reichsversicherungsamtes. Dieselben hätten auch an der Ausarbeitung der Vorlage teilgenommen. Eine stärkere Beteiligung des Reichsversicherungsamtes sei wohl schwerlich notwendig und auch nicht möglich angesichts der starken Belastung des Amtes mit laufenden Arbeiten. v. Stumm glaubt, die Thatjache müsse wohl jedem genügen, daß das Versicherungamt an den Konferenzen über die Vorlage beteiligt gewesen sei. Er selbst müsse an die Spize seiner Beitrachtungen den Wichtpunkt stellen, daß zwar die Witwen und Waisen eines verunglückten Arbeiters 60 Prozent des Lohnes des Vermögens erhielten, doch dagegen den Witwen und Waisen anderer Arbeiter nichts gewohnt werde. Das sei eine Anomalie, und Herr Hize, der das Maximum einer Unfallrente über 563 Prog. zu erhöhen bereit sei, gebe er zu erwägen, ob es nicht viel richtiger sei, erst einmal jene Anomalie zu bejettigen und für die Witwen und Waisen aller Industriearbeiter zu sorgen. Ein zweiter Hauptgesichtspunkt für ihn sei die Frage der Heilung. Der Arbeiter müsse abgänglich in eine Heilstätte hineingezwungen werden können. Wenn man da links von Rentenquellen spreche, so kann er mit denselben Recht von den Arbeitern, die zwar eine Rente haben, aber sich nicht heilen lassen wollen, als von „Rentenherrenquellen“ reden. Die Berufsgenossenschaften thölen in Wirklichkeit voll und ganz ihre Schwäigkeiten. Ganz unbedingt sei das Verlangen, die Herabsetzung der Renten mit Schwierigkeiten zu umgehen, denn es sei doch ganz selbstverständlich, daß nach erfolgter Heilung der Grad der Erwerbsfähigkeit ein geringerer sei, als während des Heilungskreises. Während des letzteren würde er selbst sogar die helle Zahlung der Rente für richtig halten. Ein Hineinreden der Arbeiter, also gerade solcher Personen, die ein Interesse an der Entscheidung hätten, in die Verwaltung halte er für ganz unrichtig. Außerdem aber könnte er auch einer Verminderung der Rentsumme trotz allem, was därfür darüber gesprochen, nicht das Wort reden, weil durch die Einheitlichkeit der Rentsprechung gefährdet werden würde. Was die Vorlage an Erweiterungen der Unfallversicherung bringt, erkennen er an, aber einer obligatorischen Versicherung des gesamten Handwerks müsse er widersetzen, schon wegen der dem Handwerk erwachenden Kosten. Deshalb warne er davor, den Bogen hier zu überspannen, vielmehr sollte man lieber für Witwen und Waisen sorgen.

Württembergischer Bevollmächtigter v. Schöder stellt ebenfalls fest, wie sehr das Reichsversicherungamt an der Ausarbeitung der Vorlage beteiligt gewesen sei, und weist dann zur Rechtfertigung der Beschränkung der Rentsumme nochmals auf die Überlastung des Reichsversicherungsamtes hin.

Hörster (Antr.), im wesentlichen für die Vorlage, meint, auch die Sozialdemokratie würde, wenn sie die ausschlaggebende Partei wäre, die Verantwortung für das Scheitern dieser und ähnlicher, zwecklosen Fortschritte in sich schließender Vorlagen nicht übernehmen wollen. In der Reichstagsrede erklärt Redner, eben auf dem Standpunkt der Regierung, obs auf dem aller anderen Redner zu liegen.

Waz Rauch bemerkt, wer überhaupt die Verschmelzung von Unfall- und Sozialversicherung für erwünscht und durchführbar halte, für den sei gerade die jetzige Vorlage der richtige Zeitpunkt, dieser Gelege näher zu treten. Hauptforderungs ist die Vereinigung unserer ganzen Versicherungsgesetzgebung und die gleichmäßige Verteilung der Lasten, welche leichter für den landwirtschaftlichen Osten unverhältnismäßig groß seien, so namentlich die Altersversicherungslasten in Oberschlesien. Redner fordert darüber ausdrücklicher, sodaß ihn Präsident v. Woedtke damit unterbricht, wie wenn doch jetzt nicht bei der Altersversicherung. Der Öffn. erklärt Redner weiter, sei jetzt so weit, daß er nichts schmäliche wünsche, als die vollständige Aufhebung dieser ganzen sozialen Versicherungsgesetzgebung, oder zum mindesten eine Reichsversicherungskasse mit völlig gleichmäßiger Verteilung der Lasten auf alle Landesteile nach Maßgabe der Einkommen der Steuerzahler. Nur wegen dieser großen Kosten hätten viele Besitzer im Osten ihre Güter verkauft. Da helfe keine partielle Reform.

Ministerialdirektor v. Woedtke entgegnet, die Frage einer Vereinheitlichung der ganzen Versicherungsgesetzgebung sei vom Bundesrat erwogen worden. Im „Reichsanzeiger“ sei ja auch eine Darlegung erschienen, welche klarstelle, weshalb dieser Weg jetzt noch nicht, er wiederhole „noch“ nicht, betreten werden kann. Wenn er sich einmal der bezügliche Entwurf den Reichstag beschäftigen werde, werde derselbe ja auch zu erwägen haben, inwieweit die Einkommen als Maßstab für die Lastenverteilung zu dienen haben würden. An sich hängt das aber jedenfalls mit der Frage der Vereinheitlichung der Versicherungsgesetzgebung nicht zusammen. Ob diese Vereinheitlichung eine Entlastung der östlichen Landwirtschaft zur Folge haben werde, sei zweifelhaft. Denfalls könnte man auch, wenn die östliche Landwirtschaft wirklich notleidend sei, die soziale Versicherungsgesetzgebung als einen dabei maßgebenden Faktor nicht ansehen.

Mollenburg (Soz.-Dem.) sucht nochmals, wie schon sein Fraktionsgenosse Grilenderger, darzulegen, daß die ganze Versicherungsgesetzgebung im wesentlichen im Interesse der Industrie erlassen sei, mit welcher Aussicht sich denn auch das ganze Verhalten der Berufsgenossenschaften gegenüber den Arbeitern deute. Ganz ungünstig sei die Kontrolle der Unfallversicherungsmethoden. Die Verschmelzung von Unfall- und Alterversicherung bei der Berufsgenossenschaft sei nicht als ein besonders wohltägiger Akt anzusehen, wie Hize und Poasche meinten, vielmehr sei das nur ein von jener Genossenschaft klagt berechnetes Geschäft.

Hize äußert seine Verwunderung über das Gesetz Ranitz abhängenden Standpunkt zu der ganzen Versicherungsgesetzgebung. Die Idee desselben, legtere auf Reichssteuern zu führen, sei ein kommunistischer Standpunkt, der in seinen letzten Konsequenzen auch die Gutsbesitzer zu Reichspensionären machen müsse.

Nach einer Entgegnung des Gesetzes Ranitz geht die Vorlage an eine Kommission.

Hierauf tritt Beratung ein.

Nächste Sitzung Donnerstag.

Ortlisches und Sachisches.

Frankenberg, 27. Januar 1897.

† Da das Schützenfest unserer Nachbarstadt Hainichen seit einer Reihe von Jahren sehr unter der Unannehmung der Witterung zu leiden hatte — anhaltender Regen und infolgedessen empfindlich kühle Abende verdirben dem Publikum die Lust zum Besuch des Festplatzes und den Geschäftleuten derselbst, die auf eine statliche Einnahme gerechnet hatten, daß Geschäft — hat die dortige privilegierte Schützengeellschaft beschlossen, ihr Schützenfest früher zu legen, und zwar soll es dieses Jahr bereits vom 11. Juli an stattfinden. Wir machen deshalb darauf aufmerksam, weil verschiedene Korporationen unserer Umgegend gewöhnt sind, ihre Veranstaltungen nach der Zeit der Ablösung des Hainichener Schützenfestes einzutragen.

† Es dürfte wohl manchen noch unbekannt sein, daß Brieftauben, welche von ihren Besitzern der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt werden und zur Bezeichnung als Militärbrieftauben das kaiserliche Wappen auf der Innenseite beider Flügel aufgedruckt erhalten, laut Reichsgesetz vom 28. Mai 1894 beziehungsweise des Beschlusses des Bundesrats vom 8. November 1894 unter dem Schutz des angezogenen Gesetzes stehen. Daß das Gesetz gegen etwaige Brieftaubenschäden streng vorgeht, beweist eine erst kürzlich vor dem Saganer Schöffengericht stattgefandene Verhandlung, in welcher ein solcher für den Abschluß einer mit Reichssiegeln und dem Stempel „Silesia“ versehene Brieftaube zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt wurde. Da es auch in dieser Umgebung Brieftauben gibt, welche sich auf die Bucht von Brieftauben beziehen und Mitglieder von Brieftaubengesellschaften sind, so ist nur anzurufen, daß Abschließen entweder ganz zu unterlassen, oder bei etwa eintretender Notwendigkeit die größte Vorsicht zu gebrauchen.